



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Oliver Luksic
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax: +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, *11* April 2020

Schriftliche Frage im April 2020

Arbeitsnummer 4/034

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im April 2020

Arbeitsnummer 4/034

Frage Nr. 4/034:

Plant die Bundesregierung analog zur französischen Entscheidung im Sinne des Aachener Vertrags eine Regelung einzuführen, nach der ausländische Unternehmen ohne Betriebssitz in Deutschland Kurzarbeitergeld für ihre in Deutschland tätigen und nach deutschem Recht beschäftigten Mitarbeiter beantragen können und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an soll diese Gültigkeit besitzen?

Antwort:

Der am 22. Januar 2019 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration soll die Zusammenarbeit mit Frankreich in allen Bereichen verstärken und die Kräfte beider Länder bündeln. Mit dem Aachener Vertrag tragen Deutschland und Frankreich zudem der Tatsache Rechnung, dass es Zeit ist, „ihre bilateralen Beziehungen auf eine neue Stufe zu heben und sich auf die Herausforderungen vorzubereiten, vor denen beide Staaten und Europa im 21. Jahrhundert stehen, und mit dem Ziel, die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften und ihrer Sozialmodelle zu erhöhen, die kulturelle Vielfalt zu fördern und ihre Gesellschaften und ihre Bürgerinnen und Bürger enger zusammenzubringen.“ Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner (Bundestagsdrucksache 19/16574) und auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache Nr. 19/16672) wird verwiesen.

Die Bundesregierung prüft derzeit eine zur französischen Verordnung analoge Regelung. Dabei gilt es auch zu beachten, dass sich die Bundesagentur für Arbeit derzeit in einer Sondersituation befindet und die Anzeigen von Kurzarbeitergeld von 2.000 im Februar auf rund 470.000 im März 2020 gestiegen sind und im April weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung bestrebt, die Kurzarbeitergeldregelungen für die Arbeitgeber und die Agenturen für Arbeit, die die Regelungen umsetzen müssen, möglichst einfach zu gestalten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass alle Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, die in Deutschland in Unternehmen tätig sind, die hier ihren Betriebssitz und ihre Niederlassung haben, und die Kurzarbeit in ihren Betrieb eingeführt haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.